Die wichtigsten Änderungen im Treuhand- und Steuerbereich per 1. Januar 2024

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das neue Jahr bringt verschiedene Änderungen im Treuhand- und Steuerbereich mit sich, welche auch für Sie interessant sein könnten. Mit unserem Schreiben möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die wichtigsten Themen bieten.

Erhöhung Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2024
Aufgrund der Annahme der AHV 21 Reform durch Volk und Stände werden die Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024 wie folgt angehoben:

- Normalsatz: von 7.7 auf 8.1 %
- Reduzierter Satz: von 2.5 auf 2.6 %
- Sondersatz Beherbergungsleistungen: von 3.7 auf 3.8 %

Für die Festlegung des anwendbaren Steuersatzes ist in jedem Fall der Zeitpunkt oder Zeitraum der tatsächlichen Leistungserbringung und nicht das Datum der Rechnungserstellung oder des Zahlungseingangs massgebend.
Im Wesentlichen sind die Leistungen, die vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden, nach den bisherigen Steuersätzen zu versteuern, während Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2023 erbracht werden, den neuen Steuersätzen unterliegen.
Falls Leistungen über den Jahreswechsel hinaus erbracht werden (z.B. Abonnemente), muss das Leistungsentgelt entsprechend dem Zeitraum vor und nach dem 1. Januar 2024 aufgeteilt und «pro rata temporis» mit den aktuellen sowie den neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

Inkrafttreten der AHV-Reform ab 1. Januar 2024
Ab dem 1. Januar 2024 tritt die AHV-Reform in Kraft und als Teil dieser Reform wird ab 2025 das Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre angehoben. Das aktuelle Rentenalter von 64 Jahren wird schrittweise ab 2025 um drei Monate pro Jahr erhöht. Ab 2028 beträgt das einheitliche Rentenalter für Frauen und Männer dann 65 Jahre.

Unabhängig von der Rentenalterserhöhung ermöglicht die Revision einen flexiblen Rentenbeginn zwischen 63 und 70 Jahren für alle. Es wird möglich sein, 20 bis 80 % der Rente als Teilrente zu beziehen und gleichzeitig erwerbstätig zu bleiben.

Wer über das Referenzalter hinaus arbeitet, zahlt heute bis zu einem Bruttolohn von CHF 1'400 pro Monat keine AHV-Beiträge. Löhne über diesem Freibetrag sind beitragspflichtig, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente. Nach dem 1. Januar 2024 kann neu freiwillig auf den Freibetrag verzichtet werden. Zudem werden die bezahlten AHV-Beiträge nach Alter 65 auf Antrag für die Rentenberechnung berücksichtigt (Schliessung früherer Beitragslücken).

Pflichten des Verwaltungsrates bei Kapitalverlust, Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit
Mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechtes werden auch neue Bestimmungen für den Verwaltungsrat wirksam. Vor allem folgende Pflichten können aus Sicht des Verwaltungsrates heikel sein:

- Der Verwaltungsrat ist neu von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen und bei drohender Illiquidität entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
- Bei einem hälftigen Kapitalverlust muss der Verwaltungsrat innert nützlicher Frist Massnahmen zur Beseitigung dieses Kapitalverlustes ergreifen. Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen die Jahresrechnung im Falle des Kapitalverlustes – trotz Opting-Out – durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen. In diesem Fall wird der Revisor direkt vom Verwaltungsrat gewählt.

- Wie bisher muss der Verwaltungsrat bei einer begründeten Besorgnis der Überschuldung grundsätzlich unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen lassen. Ist die Gesellschaft in beiden Fällen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Neu kann diese Benachrichtigung nicht nur bei Vorliegen von ausreichenden Rangrücktritten unterbleiben, sondern auch, «solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen behoben werden kann».

Kein Zuständigkeitswechsel im Bereich der Sozialversicherungen bei Homeoffice unter 50 %
Ab 1. Juli 2023 haben die Schweiz und bestimmte Staaten der EU (u.a. Deutschland, Frankreich, Österreich und Liechtenstein) eine Vereinbarung unterzeichnet. Diese enthält eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung bei Telearbeit. Die Vereinbarung sieht vor, dass Personen, die in einem Staat arbeiten, in dem sich auch der Arbeitgeber befindet, bis zu 50 % (und nicht wie normal 25 %) Homeoffice in ihrem Wohnsitzstaat leisten dürfen. Die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen verbleibt hier im Staat des Arbeitgebers.

Verzinsung von Covid-Krediten ab 31. März 2023
Für ausstehende Covid-Kredite gelten seit 31. März 2023 höhere Zinssätze. Für Kredite bis CHF 500'000 sind neu 1.5 % und für Kredite über CHF 500'000 2 % zu entrichten.

Haben Sie Fragen zu obgenannten Neuerungen oder können wir Ihnen Unterstützung bieten? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Unser Engagement für Sie als geschätzte Kundschaft steht bei uns auch im Jahr 2024 an erster Stelle. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, eine erholsame Zeit und für das neue Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg bei all Ihren Projekten und Plänen.